

## **Haushaltssatzung der Stadt Albstadt für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	143.227.023
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	134.056.496
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	9.170.527
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	9.170.527

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	139.923.653
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	121.575.596
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	18.348.057
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.023.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	29.204.300
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-19.181.300
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-833.243
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.080.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.920.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.086.757

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 345 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## **§ 6 Weitere Bestimmungen**

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August 2022 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August 2022 je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Albstadt, den 16.12.2021



Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister